

q) In der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, VII. Band, S. 317.

r) Eb. das. S. 321. u. f.

S. 18.

Den ausgedehntern Aufrechnungsfristen folgte nunmehr auch zu Freyberg die Einführung des Gegenbuchs, als eine unvermeidliche Nothwendigkeit, wenn den Gewerken nicht Gefahr ihres Kupf. Eigenthums bevorstehen sollte. Herzog George verordnete daher durch den XXIV. Artickel der Freybergischen Bergordnung: „Daß von Zeit deren Bekanntmachung an, ein ieder Raitmeister seine Gewerkschaft auf einen gewissen Tag, dem vom Herzoge verordneten Gegenschreiber schriftlich überantworten, und dieser alsdenn solche in ein Buch, ordentlich, zusammen tragen sollte.“ Und er setzte im XXV. Artickel hinzu: „Der Gegenschreiber sollte zum Gegenbuche absonderlich mit Endesplicht belegt, zur Sicherheit der Gewerken, nicht anders, als mit hincwärtigen Vorstande, angenommen, und von selbigen ieden Gewerken seine Bergtheile, wie sich gebührete, ohne unerlaubten Vortheil, oder Verhängniß einiger Gefährde, ab- und zugeschrieben werden.“ Eine solche, für die Sicherheit des privat Eigenthums wohlthätige Ord: